

EWD Genossenschaft

Elektrizitäts- und Wasserwerk

8582 Dozwil

**Reglement (AGB)
für die
Wasserversorgung**

Gültig ab 01.07.2019

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Dem Elektrizitäts- und Wasserwerk Dozwil (EWD) obliegt die Versorgung der Wasserbezügler mit Trink- und Brauchwasser und das Erstellen, Betreiben und Unterhalten der dafür nötigen Infrastruktur. Dieses Reglement ist für das Rechtsverhältnis zwischen dem Wasserbezügler und dem EWD massgebend.

Dieses Reglement und die hierzu erlassenen Vorschriften, Richtlinien und allfällige spezielle Vereinbarungen sowie die vom EWD erlassenen Gebühren für Wasserlieferung (Tarife wiederkehrende Gebühren) sowie das Reglement über die Anschlussgebühren bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem EWD und den Personen (Kunden), die Leistungen gemäss diesem Reglement in Anspruch nehmen.

2. Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat erlassen, vom Gemeinderat bewilligt und von der Generalversammlung genehmigt. Es ersetzt das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 25. Oktober 1970 und tritt auf den 01.07.2019 in Kraft.

3. Begriffsbestimmungen

Als Wasserbezügler gelten die Grundeigentümer. Besondere Vereinbarungen sind vorbehalten.

Als Grundeigentümer gelten namentlich die Eigentümer sowie die Mit- oder Gesamteigentümer von Grundstücken unter Einschluss von Stockwerkeigentumseinheiten und Bauberechtigten.

Als Eigentümer von Hausinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte). Die Hausinstallationen liegen im Verantwortungsbereich der Eigentümer.

Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Netzanschlussleitungen bis zur Grenzstelle.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Netzanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden vom EWD nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) auf ihre Kosten erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Netzanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung und werden vom EWD nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt. Soweit diese im Rahmen einer Erschliessung erstellt werden, sind alle mit der Erstellung entstehenden Kosten und Aufwendungen von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen. Versorgungsleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum des EWD über.

Die Netzanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der vom EWD bestimmten Netzanschlussstelle an der Versorgungsleitung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Der Hausanschluss-Schieber bildet die Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation.

4. Grundlagen und Bestandteile des Rechtsverhältnisses

Die Rechtsbeziehung zum Kunden ist reglementarischer Natur.

Die Reglemente, allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie die Preis- und Tarifblätter bilden die Grundlage für das Verhältnis zwischen dem EWD und ihren Kunden.

Die Tatsache des Wasserbezugs oder die schriftliche Bestätigung gilt als Anerkennung der Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie der jeweils gültigen Tarife.

Für spezielle Vertragsverhältnisse kann das EWD Einzelverträge in Abweichung von diesem Reglement und den Tarifen abschliessen. In diesen Fällen gelten Reglemente und Tarife, sofern im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem EWD bedürfen der Schriftform. Die Reglemente sind im Übrigen integrierter Bestandteil der Einzelverträge.

5. Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses

Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an das Leitungsnetz bzw. mit dem Bezug von Wasser oder bei besonderen Lieferverhältnissen mit Abschluss eines Vertrages und endet zu dem in der korrekt erfolgten Abmeldung angegebenen Zeitpunkt.

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden (vgl. Art. 60).

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Anlagen gilt nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der Tarife.

6. Eigentum

Die Anlageteile der Netzanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - sowie der Wasserzähler stehen im Eigentum des EWD, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Die Zugänglichkeit der Hauseinführungen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Hauseinführungen dürfen nicht mit Ausbauten verdeckt oder zugemauert werden. Eine Sichtkontrolle zur Dichtigkeit der Mauerdurchführung muss möglich sein.

7. Lieferaufnahme

Das EWD nimmt die Lieferung von Wasser auf, sobald alle mit dem betreffenden Anschluss zusammenhängenden Vorleistungen des Grundeigentümers und des Wasserbezügers erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlusskosten inkl. Anschlussgebühren, allfällige Sicherstellungen und dergleichen.

8. Haftung für gemeinsame Messeinrichtungen

Besteht für mehrere Wasserbezüger eine gemeinsame Messeinrichtung, so haften sie solidarisch für die Verpflichtungen gemäss Reglementen.

9. Vorübergehender Wasserbezug

Wird Wasser saisonweise oder nur zu bestimmten Zeiten bezogen, so besteht kein Anspruch auf Reduktion des Grundpreises oder auf vorübergehenden Unterbruch des Lieferverhältnisses.

10. Spezielle Lieferverhältnisse

Kunden mit vorübergehender Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, usw.) haben einen temporären Wasserzähler zu beziehen.

11. Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine eigene Anlage verfügen, die Wasser liefert, das den lebensmittelhygienischen Anforderungen entspricht.

Im Fall von privaten Wasserversorgungsanlagen übernimmt das EWD keine Verantwortung für die Wasserqualität. Die Rücklieferung in das vom EWD betriebene Netz ist verboten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit kein Rückfluss erfolgen kann z.B. Netztrenner und Rückschlagventil.

12. Bezug von Dritten

Das EWD ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

13. Übertragbarkeit

Die Verträge sind grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des EWD, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann. Im Falle der Übertragung eines Grundstückes, ist der Grundstückseigentümer zur Übertragung der Verträge mit dem EWD an den Rechtsnachfolger verpflichtet.

14. Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuhängen, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Absperrorgane ausserhalb der Liegenschaft dürfen nur durch vom EWD beauftragte Personen bedient werden.

II ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

15. Netzanschlussleitungen

Das EWD gewährleistet den Netzanschluss im Rahmen des gemäss Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) erschlossenen Gemeindegebietes. Wobei ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) eine Versorgungspflicht nur besteht, soweit der Aufwand für das EWD zumutbar und verhältnismässig ist.

Das EWD bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Durchmesser und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahmens und des Wasserzählers. Beim Bau und der Montage der Leitungen, Haupthahnen, Wasserzähler sowie bei deren Unterhalt wird das EWD nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen. Für Grundstücke entscheidet das EWD über die Art und Weise der Erstellung der Netzanschlussleitung und deren Lage.

16. Hauptschieber

In der Netzanschlussleitung kann unmittelbar nach der Anschlussstelle an das Leitungsnetz ein Hauptschieber eingebaut werden.

17. Neuanschluss und Erweiterungen von Netzanschlussleitungen

Der Neuanschluss und die Erweiterung von Netzanschlussleitungen werden durch das EWD auf Kosten der angeschlossenen Grundeigentümer vorgenommen.

Der Kunde leistet pro Anschluss eine nach der Gebührenordnung bemessene Anschlussgebühr (Netzkostenbeitrag an das vorgelagerte Verteilnetz).

Die Hausinstallation wird durch das EWD auf Kosten des Kunden vorgenommen (vgl. Art 24 und 51).

18. Änderungen, Ersatz und Reparaturen von Netzanschlussleitungen / Ende der Nutzungsdauer

Die Netzanschlussleitung wird ausschliesslich durch das EWD unterhalten und erneuert. Unabhängig ob im öffentlichen oder privaten Grund gelegen, gehen die Kosten bis und mit Hausanschluss-Schieber zulasten EWD, jene ab dem Hausanschluss-Schieber zu Lasten der privaten Grundeigentümer.

Schäden an der Netzanschlussleitung, inkl. Hauseinführung und Haupthahn, bis zur Messeinrichtung sind dem EWD unverzüglich mitzuteilen.

Netzanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand
- bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
- nach Erreichen der technischen Lebensdauer

Durch einen Hauptleitungsbau entstehende Kosten für Anpassungen und Änderungen an der Netzanschlussleitung gehen zu Lasten des EWD, sofern die entsprechende Netzanschlussleitung nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig ist. Die Kosten für allfällige Anpassungen und Änderungen der Netzanschlussleitung sind vom Grundeigentümer zu tragen, wenn eine Erneuerung, Reparatur oder Sanierung der Netzanschlussleitung auf seinem Grundstück notwendig wird.

19. Bauliche Veränderungen

Bedingen bauliche Veränderungen (z.B. nachträglich erstellte Bauten/Anlagen, gepflanzte Bäume) auf dem Grundstück des Bezügers die Verlegung oder Abänderung der Netzanschlussleitungen, oder müssen Netzanschlussleitungen durch solche grösserer Dimensionen ersetzt werden, so fallen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Gebäudeeigentümers oder Wasserbezügers.

20. Besonderheiten

Das EWD erstellt für eine Liegenschaft und für eine mit ihr zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Kosten für Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen inkl. Unterhaltskosten zu Lasten des Kunden.

Dem EWD dürfen langfristig keine höheren Unterhaltskosten als diejenigen für eine einzige Zuleitung entstehen. Das EWD teilt aber die ihr normalerweise zufallenden Reparaturkosten jeder Netzanschlussleitung durch die Anzahl der Zuleitungen und trägt lediglich den so errechneten Anteil (bei zwei Zuleitungen 1/2, bei drei 1/3 usw.). Der Rest geht zu Lasten des Wasserbezügers bzw. des Hauseigentümers.

Das EWD ist ohne Kostenfolge berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an eine Zuleitung, die durch ein Grundstück des Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.

Der Grundeigentümer räumt dem EWD kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung ein. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen dem EWD schriftlich bestätigt werden.

Entschädigungen für Durchleitungsrechte werden nur dann ausgerichtet und entstandene Schäden zufolge der Erweiterung der Verteilanlagen nur dann vergütet, wenn die verlegte Leitung nicht dem Wasserbezüger des beanspruchten Grundstückes dient.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das EWD in der Regel keine Entschädigung aus.

21. Dienstbarkeiten

Das EWD ist berechtigt, für Anlagen, Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, bei der öffentlichen Beurkundung mitzuwirken.

22. Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Feste, Schausteller, temporäre Bewässerungsanlagen usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Wasserbezügers.

23. Dauernd und länger unbenutzte Netzanschlussleitungen

Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen vom Leitungsnetz abgetrennt und die Kosten zu Lasten des Grundeigentümers verrechnet.

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Kunde verpflichtet, die Spülung der Hausanschlussleitung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen. Kommt der Kunde dem trotz Aufforderung nicht nach, wird diese wie eine dauernd unbenutzte Netzanschlussleitung behandelt.

III HAUSINSTALLATION, SCHUTZ VON PERSONEN UND ANLAGEN

24. Verantwortung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger betreibt die an die Versorgungsnetze angeschlossenen Geräte und Anlagen in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften betrieben und instand gehalten werden. Nicht fachgerechte Installationsarbeiten oder Reparaturversuche sowie das Entfernen von Plomben oder Sicherheitseinrichtungen sind strikte untersagt. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Wasserbezüger wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Hausinstallationen unverzüglich einer zur Ausführung von Hausinstallationen berechtigten Firma zu melden.

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Installationen an Zuleitungen sowie die Montage von Zählern sind ausschliesslich durch den/die vom EWD bezeichneten Installateur(e) durchzuführen und mit Installationsanzeige zu melden. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den durch das EWD und dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) festgelegten Normen und Vorschriften entsprechen.

Der Wasserbezüger bzw. sein Installateur oder Apparatelieferant hat sich beim EWD über die Anschlussmöglichkeit, die Druckverhältnisse und die chemische Beschaffenheit des Wassers rechtzeitig zu erkundigen. In Zonen mit ungenügenden Druckverhältnissen oder in Liegenschaften, in welchen der hydrostatische Druck nicht ausreicht, hat der Bezüger auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einzurichten.

25. Zutritt

Der Kunde ermöglicht vom EWD beauftragten Personen bei Bedarf den jederzeitigen Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.

26. Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim EWD über die Lage von Wasser-, Elektrizitäts-, sowie Kommunikationsleitungen (Daten, Telefon, Signal) zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen bzw. für deren Schutz zu sorgen.

Sind durch Bauarbeiten solche Leitungen freigelegt worden, so ist das EWD vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Leitungen kontrollieren, einmessen und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

27. Erdung

Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Erdungen bei bestehenden Bauten sind im Zusammenhang mit Renovations-, Um- oder Erweiterungsbauten, sofern immer möglich, aufzuheben. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Das EWD ist für die Erdung nicht verantwortlich.

IV ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

28. Anmeldung

Gesuche für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Netzanschlussleitungen sind dem EWD vom Grundeigentümer oder von dessen Vertreter rechtzeitig schriftlich zur Genehmigung einzureichen.

Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das EWD vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das EWD Art und Zahl der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind.

Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers und Grundeigentümers beizubringen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb genommenen Anlagen hat eine vorgängige Verständigung mit dem EWD stattzufinden. In jedem Falle sind Anschlussgesuche, Anzeigen betreffend Erstellung oder Ergänzung und Änderung von Installationen vor der Bestellung der betreffenden Objekte an das EWD zu richten, und es ist vor dem Bezug von Wasser deren Genehmigung abzuwarten.

29. Zulassung, Verweigerung

Anschlüsse und Installationen haben den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), der suissetec, den Vorschriften des EWD sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

Das EWD kann die Wasserabgabe verweigern, wenn Installationen oder Wasserverbrauchsapparate diesen Bestimmungen widersprechen oder im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Wasserbezüger oder die Anlagen des EWD störend beeinflussen (vgl. Art. 68).

30. Spezielle Wasseranschlüsse

Private Feuerlöscheinrichtungen, Kühl- oder Klimaanlage, Schwimmbassins sowie Anlagen mit ausserordentlichen Spitzenbezügen und für besondere Zwecke dürfen nur mit Bewilligung des EWD angeschlossen werden.

31. Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen-, oder Grauwasser muss dem EWD schriftlich mitgeteilt werden. Es darf keine Verbindung zur öffentlichen Wasserversorgung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterscheidbar sein.

32. Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem EWD und den Kunden.

V ANSCHLUSSKOSTEN

33. Anschlussgebühren

Die Netzanlagen für die Wasserversorgung stehen im Eigentum des EWD. Das EWD erhebt für den Netzanschluss an das Leitungsnetz (Haupt- und Versorgungsleitung) eine Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühren für Anschlüsse an das Wassernetz sind für einen bestimmten Anschluss pro Objekt je einmalig zu leisten. Sie dienen der Deckung eines Teils der Kosten der vorgelagerten Netzinfrastruktur des Netzeigentümers unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Sie werden vom EWD erhoben.

Massgebend sind die Anschlussgebühren der Gemeinde.

34. Bemessung

Die Höhe der Anschlussgebühren wird in einem separaten Reglement geregelt.

Nach dem Abbruch einer Liegenschaft wird der Anschluss von neuen Bauten als Neuanschluss behandelt; bereits geleistete Gebühren werden angerechnet, sofern der Neuanschluss innert fünf Jahren nach dem Erstanschluss ausgeführt wird. Andernfalls wird von einem Neubau ausgegangen.

Die Gebühr für eine spätere Erhöhung der Anschlussleistung bemisst sich nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neu zugesprochenen Anschlussleistung bzw. Kapazität. Diese ist unabhängig davon zu entrichten, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht und ist vom Anschlussnehmer vor dem Bau zu entrichten.

35. Besondere Anschlussgebühren

Benötigt der Grundeigentümer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten, oder liegt sein Grundstück ausserhalb des Baugebiets, hat er sich an der dafür notwendigen Verstärkung oder Erweiterung der Basiserschliessung angemessen zu beteiligen.

36. Fälligkeit der Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren sind mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Leitung des EWD bzw. mit dem Ausbau der Kapazität des Leitungsanschlusses geschuldet.

37. Verminderung der Anschlussleistung

Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Anschlusses oder dessen Aufhebung gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Anschlussgebühren.

38. Verrechnung und Bemessung der Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung festgesetzt. Diese ist vor Baubeginn fällig.

39. Verfügung

Werden die Anschlussgebühren bestritten, erlässt das EWD eine entsprechende rekursfähige Verfügung.

40. Kosten der Netzanschlussleitung

Alle weiteren im Zusammenhang mit der Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. z.B. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, die Nachführung von Plänen des EWD und Aufwendungen im Zusammenhang mit Bewilligungen, sind vom Grundeigentümer im Rahmen der Anschlusskosten zu tragen. Vor Baubeginn ist eine Depotleistung zu hinterlegen. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten auf Grundlage der effektiv entstandenen Kosten, wobei die allgemeinen Kosten in Form einer Pauschale abgegolten werden.

41. Anteilmässige Kosten

Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte anteilmässig, wobei diese solidarisch für die Kosten haften.

42. Solidarische Haftung

Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften für die auf das gemeinsame Grundstück entfallenden Anschlussgebühren und weiteren Kosten solidarisch. Gleiches gilt wenn Bauherr und Grundeigentümer nicht identisch sind.

43. Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Für temporäre Anschlüsse wird während höchstens zweier Jahre keine Anschlussgebühr erhoben.

VI EINRICHTUNGEN FÜR DEN BRANDSCHUTZ

44. Öffentliche Einrichtungen

Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie müssen für das EWD und die Feuerwehr jederzeit gut zugänglich sein. Anderweitige Wasserentnahmen dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des EWD erfolgen. Der Bezug und anfallende Kosten sind gemäss Tarifblatt durch den Bezüger zu tragen.

45. Private Grundstücke

Das EWD ist im Sinne von § 83 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) berechtigt, Hydranten und Absperrorgane auf privaten Grundstücken unentgeltlich zu platzieren und zu betreiben. Die Bestimmung der Standorte erfolgt durch das EWD, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

Die Hydranten und Absperrorgane werden vom EWD erstellt und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum.

46. Unbewilligte Wasserentnahme

Wird ab Hydrant ohne Genehmigung des EWD Wasser bezogen, so ist das EWD berechtigt, nebst dem vom EWD geschätzten Wasserbezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Eine Strafanzeige durch das EWD bleibt vorbehalten.

47. Private Einrichtungen

Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, und Absperrventile an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe versehen, die vom Wasserbezüger nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden darf. Die Entfernung der Plombe ist dem EWD sofort, spätestens aber innert 48 Stunden zu melden.

VII HAUSINSTALLATIONEN

48. Definition

Alle nach dem Hausanschluss-Schieber installierten Leitungen, Apparate und Geräte sind Bestandteil der Hausinstallationen.

49. Vorschriften

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), der suissetec und den Anweisungen des EWD auszuführen.

Die Installateure haben Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen schriftlich ans EWD zu richten.

50. Weiterleitung

Feste Installationen für die Weiterleitung von Trinkwasser auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung des EWD gestattet. Bei erhöhten Belastungswerten müssen entsprechende Anschlussgebühren entrichtet werden.

51. Installationsbewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch Personen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

52. Erteilung Installationsbewilligung

Das EWD erteilt die Installationsbewilligung, wenn die Voraussetzungen gemäss SVGW und der suissetec erfüllt sind. Lehnt das EWD das Bewilligungsgesuch ab, kann beim Verwaltungsrat des EWD Einsprache erhoben werden.

53. Meldepflicht

Meldungen betreffend Erstellung, Veränderung und Fertigstellung von Hausinstallationen sowie Begehren auf Montage von Messeinrichtungen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung schriftlich ans EWD zu richten.

54. Unterhalt

Hausinstallationen und Apparate sowie Netztrenner und Rückschlagventile sind durch den Grundeigentümer auf eigene Kosten dauerhaft in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten. Er hat für die ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

55. Aussergewöhnliche Erscheinungen

Dem Wasserbezüger wird empfohlen, bei allfälligen aussergewöhnlichen Erscheinungen in den Hausinstallationen, unverzüglich einer zur Ausführung von Hausinstallationen berechtigten Firma Meldung zu erstatten.

56. Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber dem EWD und geschädigten Dritten für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.

57. Kontrolle

Das EWD oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem Netz des EWD in Verbindung stehen, zu kontrollieren.

Der Grundeigentümer hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung des EWD hin die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann das EWD die Mängel der Hausinstallation auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen.

58. Haftpflicht

Durch die Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallationen durch das EWD wird keine Haftpflicht des EWD begründet. Die Haftpflicht des Installateurs und des Grundeigentümers bzw. des Eigentümers der Hausinstallation wird durch die Kontrolle nicht eingeschränkt.

59. Zutritt zu den Anlagen

Den Organen des EWD ist zur Kontrolle der Hausinstallationen in dringenden Fällen jederzeit, sonst nach Ankündigung, Zutritt zu allen mit Hausinstallationen und Messeinrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

VIII ABMELDUNG

60. Aufhebung der Netzanschlussleitung

Soll eine Netzanschlussleitung aufgehoben werden, so gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von 30 Tagen. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Wasserbezüger haftet für die Bezahlung des verbrauchten Wassers sowie die Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses, beziehungsweise bis zu der durch die Abmeldung bedingten Wasserzählerablesung.

61. Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines angeschlossenen Grundstücks ist dem EWD vom bisherigen Eigentümer mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor der Eigentumsübertragung schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Der bisherige Eigentümer hat dabei seine neue Adresse bekanntzugeben.

Wird dies unterlassen, können daraus entstehende Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

62. Vorübergehend ungenutzte Anlageteile

Wird ein bestehendes Lieferverhältnis mit einem Mieter oder Pächter ohne Unterbruch des Netzanschlusses beendet und nicht durch ein neues Lieferverhältnis mit einem neuen Mieter oder Pächter ohne Zeitverzug abgelöst, so entsteht für diesen Anlageteil ein Lieferverhältnis mit dem Grundeigentümer.

Die vorübergehende Nichtbenützung, auch bei saisonal oder nur zweitweise betriebenen Anlagen, gilt nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der Gebühren.

IX WASSERLIEFERUNG

63. Gegenstand

Das EWD ist verpflichtet, den an das Leitungsnetz angeschlossenen Wasserbezüger gestützt auf dieses Reglement Trink- und Brauchwasser zu liefern.

64. Qualität

Das EWD ist verantwortlich für die Trinkwasserqualität bis zum Hauptabsperrventil der Hausinstallation. Im Rahmen der für Trinkwasser geltenden Vorschriften können die chemischen, physikalischen und bakteriologischen Eigenschaften des Trinkwassers variieren.

65. Beschaffenheit

Das Wasser hat qualitativ den Bestimmungen des Schweizerischen Lebensmittelbuches zu entsprechen.

Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Trinkwassers sowie für die Einhaltung eines konstanten Druckes übernimmt das EWD keine Verpflichtung.

66. Regelmässigkeit

Das EWD liefert im Regelfall den an das Leitungsnetz angeschlossenen Wasserbezüger ständig in ausreichender Menge Trinkwasser, soweit die technischen Einrichtungen und die eigenen Bezugsmöglichkeiten des EWD dies erlauben (vorbehalten Art. 68).

67. Wasserknappheit, Hitzeperioden

Die Wasserbezüger haben innerhalb ihrer Möglichkeiten mit zu helfen Wasser zu sparen. In Hitzeperioden ist das Befüllen von Swimmingpools, Schwimmteichen, Schwimmbassins und dergleichen an heissen Tagen nicht zulässig. Das Bewässern von Gärten und Kulturen hat zurückhaltend zu erfolgen. Bei Nichtbefolgen kann das EWD daraus entstandenen Schaden wegen z.B. Überschreiten der Option des Vorlieferanten dem Verursacher in Rechnung stellen.

68. Einschränkungen von Netznutzung und Lieferung infolge Ereignissen

Das EWD hat das Recht, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, Terrorismus, Sabotage, Schäden an Anlagen Dritter;
- b) bei ausserordentlichen Ereignissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Gewitter, Niederschlag, Kälte, Hitze sowie Störungen und Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser/Flut, Lawinenabgänge, Felssturz, Erdbeben;
- d) bei Arbeitskampf und Ausschreitungen wie Streik, Krawalle, öffentliche Unruhen, Aussperrung;
- e) bei Katastrophen wie Explosionen, Gross-/Waldbrand, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter;
- f) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;
- g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- h) wenn zur Wahrung der Versorgungssicherheit Abschaltungen zur Netzentlastung bzw. ausreichenden Versorgung notwendig sind;

- i) bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- j) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das EWD wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Das EWD ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Das EWD ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatetkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die Kosten für die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Die Wasserbezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiederinbetriebsetzung sowie Verunreinigungen oder Druckschwankungen entstehen können. .

69. Einschränkung von Netznutzung und Lieferung infolge Kundenverhalten

Das EWD ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung zu unterbrechen und die Lieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Wasser bezieht;
- c) das bezogene Wasser nicht vergütet;
- d) dem EWD oder ihren Beauftragten den Zutritt bis zu den Messeinrichtungen verweigert oder den Zutritt verunmöglicht;
- e) vorsätzlich Eigentum des EWD zerstört oder beschädigt;
- f) trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen gemäss den abgeschlossenen Verträgen oder Reglementen verstösst.

Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Sachgefahr ausgeht oder welche beträchtliche Rückwirkungen auf das Verteilnetz haben, können durch Beauftragte des EWD ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Gebührenbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Netznutzung oder unzulässigem Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWD behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Einstellung von Netznutzung und Lieferung durch das EWD befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWD. Aus der rechtmässigen Einstellung der Wasserlieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Das EWD kann die Wiederaufnahme der Wasserlieferung von der vollständigen Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften abhängig machen. Das EWD kann die Wiederaufnahme der Wasserlieferung von der Installation eines Geld-Zählers und/oder einer Kautions abhängig machen. Diese Zähler können, soweit gesetzlich zulässig, vom EWD so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Guthabens zur Tilgung bereits bestehender Forderungen des EWD übrig bleibt. Sämtliche daraus entstehende Kosten sind vollumfänglich vom Kunden zu tragen.

70. Gebührenermässigung

Die Wasserbezüger haben keinen Anspruch auf Gebührenermässigungen bei Lieferunterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung. In Extremfällen kann das EWD, unter Gleichbehandlung aller betroffenen Wasserbezüger, angemessene Abschläge von den Gebühren vornehmen.

71. Vorsichtsmassnahmen

Die Wasserbezüger haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die ihnen bei Lieferunterbruch, der Wiederversorgung oder durch Druckschwankung entstehen können.

72. Schutzmassnahmen

Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen oder speziellen Bedürfnissen haben selbst die geeigneten Schutzmassnahmen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Trinkwassers vorzukehren.

X MESSEINRICHTUNGEN

73. Technische Bedingungen und Vorschriften

Vor und nach den Wasserzählern sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Vor den Wasserzählern dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sowie der suissetec zu beachten.

74. Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger zusätzliche Wasserzähler (Differenzzähler), so hat er deren Kosten inkl. Einbau zu tragen. Der Einbau dieser zusätzlichen Zähler ist vom EWD zu bewilligen.

75. Erstellung

Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Messeinrichtungen werden vom EWD geliefert und montiert. Diese Geräte bleiben im Eigentum des EWD und werden durch dieses instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Wasserbezüger erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Zähl- und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWD. Überdies stellt er den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Geräte notwendig sind, werden vom Wasserbezüger bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt. Bei Neu- und umfassenden Umbauten sind die Messeinrichtungen dabei in einem Aussenkasten (frostsicher) zu installieren. Wenn dies nicht möglich ist, ist ein Leerrohr für eine Datenleitung zwischen dem Aussenkasten und der Zähl- und Messeinrichtung vorzusehen.

76. Kosten

Die Kosten der Montage und Demontage sämtlicher Zähler und Messeinrichtungen durch das EWD gehen zu Lasten der Kunden.

77. Abgeltung

Die Abgeltung der Messdatenbereitstellung für die Verrechnung ist Bestandteil der Abgeltung für den Wasserverbrauch und abhängig von den gesetzlichen Vorgaben für die notwendige Messdatenbereitstellung gemäss Gebührentarif.

78. Beschädigung

Werden Wasserzähler durch Verschulden des Bezügers oder Hauseigentümers oder von Drittpersonen beschädigt (z.B. durch Einfrieren), so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Wasserbezüger belastet.

79. Plombierung

Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des EWD plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Wer diese Bestimmung unberechtigterweise verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

80. Prüfung

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen verlangen. Die Kosten der Prüfung inkl. Demontage, Montage etc. trägt jene Partei welche im Irrtum ist (EWD = Messeinrichtung fehlerhaft bzw. ausserhalb Toleranzbereich).

In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt die unterliegende Partei.

XI MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

81. Zählerangaben

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Verbrauchsaufteilungen ab einem Zähler auf verschiedene Kunden können nicht vorgenommen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung von Zählern, Mess- und Druckregeleinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EWD. Das EWD kann die Kunden damit beauftragen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

Wasserzähler, deren Fehlgang die Toleranzen von $\pm 5\%$ nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

82. Anzeigepflicht

Vom Wasserbezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Wasserzähler sind dem EWD unverzüglich zu melden.

83. Unterzähler

Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Wasserbezügers geliefert und installiert.

Der vom Unterzähler registrierte Wasserverbrauch darf höchstens zu den Ansätzen, welche den Gebühren des EWD entsprechen, weiterverrechnet werden.

84. Zugang

Der Kunde gewährt dem EWD den Zugang zu den Messeinrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch auf Grund von Schätzungen ermittelt. Solche werden nur zu den ordentlichen Ableseterminen vorgenommen, nicht jedoch für Zwischenabrechnungen (z.B. für nicht gemeldete Mieterwechsel). Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

85. Fehlanschluss / -anzeige

Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWD festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch der vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Wassermenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss das EWD die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

86. Abrechnung und Lecks

Treten in einer Installation Verluste auf durch Lecks oder andere Ursachen, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Wasserverbrauches.

XII RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

87. Wasserpreise

Die Wasserpreise richten sich nach dem Tarifblatt für wiederkehrende Gebühren sowie der Beitrags- und Gebührenordnung (bzw. -reglement) der Gemeinde.

88. Rechnungsadressat

Die Rechnungsstellung für die Wasserlieferung kann in Absprache zwischen Grundeigentümer und EWD an Mieter oder Pächter erfolgen. Der Grundeigentümer bleibt solidarisch mit dem Wasserbezüger haftbar. Das EWD kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen stellen.

89. Zahlungsfristen

Die Rechnungsstellung an die Wasserbezüger erfolgt in regelmässigen vom EWD zu bestimmenden Zeitabständen. Das EWD behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung für zukünftige Wasserbezüge zu verlangen.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug mit den zugestellten Zahlungsdaten via Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWD zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Mahn- und Inkassogebühren, Ein- und Ausschaltungen, usw.) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann das EWD vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und Geld-Zähler einbauen. Diese Zähler können, soweit gesetzlich zulässig, vom EWD so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Guthabens zur Tilgung bereits bestehender Forderungen des EWD übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Geld-Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

90. Verrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber dem EWD mit Forderungen aus Netzanschluss und Lieferung von Wasser zu verrechnen.

91. Fehler

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.

XIII HAFTUNG

92. Haftung

Das EWD schliesst die Haftung für Schäden, welche dem Wasserbezüger aus Unterbrechungen, Druckschwankungen, Einschränkungen der Wasserlieferung und deren Qualität erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Sie verpflichtet sich indessen, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

XIV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

93. Rechtsmittel und Verfahren

Gegen Verfügungen des EWD, die aufgrund der Reglemente ergangen sind, kann beim Verwaltungsrat des EWD innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide des Verwaltungsrats des EWD kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim zuständigen kantonalen Departement Rekurs eingereicht werden.

Im Übrigen gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegesetzes (RB 170.1) in der jeweils gültigen Fassung.

Dieses Reglement wurde von der Genossenschaftler-Versammlung am 26.06.2019 genehmigt.